

## P R E S S E I N F O R M A T I O N

Nr. 43/ 2009 vom 01. Dezember 2009

---

### **Verfassungsrechtliche Prüfung des Solidaritätszuschlages Was ist zu tun?**

**Nachdem das niedersächsische Finanzgericht die Erhebung des Solidaritätszuschlages als verfassungswidrig eingestuft und die Entscheidung an das Bundesverfassungsgericht weitergereicht hat, besteht nach Mitteilung des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine (NVL) Handlungsbedarf. Steuerpflichtige sollten mit Hinweis auf den Beschluss des Finanzgerichtes Niedersachsen Einspruch einlegen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bescheid erst kürzlich empfangen wurde.**

Der Solidaritätszuschlag wurde erstmals 1991 eingeführt und war als vorübergehende Finanzierungshilfe in den neuen Bundesländern gedacht. Ein Jahr darauf wurde dieser Zuschlag eingefroren und 1995 erneut erhoben. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der nicht nur vorübergehenden Erhebung des Solidaritätszuschlages beschäftigt seit Jahren die Gerichte. Die Entscheidung darüber liegt letztendlich beim Bundesverfassungsgericht. Dieses hatte jedoch 2008 eine Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Nun ist das Finanzgericht Niedersachsen mit Beschluss vom 25.11.2009 (Az. 7 K 143/08) zu der Ansicht gelangt, dass die Ergänzungsabgabe spätestens ab dem Jahr 2007 verfassungsrechtlich zu beanstanden wäre. Das Bundesverfassungsgericht soll nun entscheiden.

Was bedeutet das für Steuerpflichtige? Sollte man eine Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht abwarten? Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine (NVL) aus Berlin empfiehlt allen, die ihre Rechte sichern wollen, bereits jetzt Einspruch gegen aktuelle Steuerbescheide für 2007 und 2008 einzulegen. Innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides muss reagiert werden. Ist die Einspruchsfrist bereits abgelaufen oder wurde lediglich Einspruch gegen die Festsetzung der Einkommensteuer eingelegt, besteht meist keine Chance mehr, den Einspruch um die Erhebung des Solidaritätszuschlages zu erweitern.

Weitere Informationen dazu erhalten Arbeitnehmer, Rentner und Arbeitslose im Rahmen einer Mitgliedschaft in den örtlichen Beratungsstellen. Die Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes können im Internet unter <http://www.Beratungsstellensuche.de> recherchiert oder unter der Rufnummer 030/ 40 63 24 49 erfragt werden.